

Codex diplomaticus Brandenburgensis

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Supplementband und Schluß des ganzen Werkes bis auf die Register

Riedel, Adolph Friedrich Berlin, 1865

CXLVI. Herz	zog Ferdinands	von Oestreic	h Antworts	chreiben	an den
Markgrafen	Johann, Zollbeso	chwerden be	etreffend, v	om 26. M	lai 1561.

Nutzungsbedingungen		

urn:nbn:de:hbz:466:1-55834

vnd furstlichen aussertigung mit erlassung aller ansurderung, so wir desshalben zu seiner Liebden vnd derselben erben vnd nachkommen haben mochten, gentzlich vnd gar quit, ledig vnd loss. Wan auch die nachstendigen zehentausent gulden erlegt werden, wollen wir S. L. die verschreibung, als S. L. vns über die vielbemelte zwantzigtausent gulden heirathgelt gegeben, wider zu handen stellen. Alles getreulich vnd vngesehrlich. Des zu urkundt haben wir diesen brief mit aigener handt underschrieben vnd mit vnserm zurück usgedrucktem surstlichem Insigell versigeln lassen. Geben zu Wulfenbüttel, am Sontag Reminiscere, nach Christi vnsers lieben hern geburt funszehenhundert vnd im ein vnd Sechzigisten Jare.

Gerden's Dipl. II, 670-674.

CXLVI. Herzog Ferdinands von Deftreich Antwortschreiben an ben Markgrafen Johann, Bollbefchwerben betreffend, vom 26. Mai 1561.

Vnser freundlich Dienst, vnd was wir mehr liebs vnd guts vermögen, bevor. Hochgebohrner Fürst, freundlich lieber herr Oheim. Wir haben E. L. lang ausführlich Schreiben vnd Beschwerung, des Datum Cotbus, dienstag nach Judica, samt derselben itzt beschenen Vermanung entpfangen, nach lengs angehört vnd vernommen, vnd wissen vns voriges vnsers Zuschreibens. nemlich dass wir vns der Sachen gelegenheit erkundigen vnd darinnen das Einsehen thun wolten, damit E. L. Unterthanen vor andern wieder die Billigkeit nicht beschweret würden, wohl zu erinnern vnd wie woll nicht weniger, dass der Röm. Kays. M. etc., vnsers allergnädigsten geliebten Herrn vnd Vaters ausgangene vnd publicirte Zollmandat dahin gerichtet, das allein die Waaren, fo aus vnd nicht in Ihrer Kayf. M. etc. Lande geführet, (doch auffer Sammet, gülden vnd Silbern Stücke vnd ander Seiden Waar, darauf Ire Kayf. M. etc. meher zu Abstellung der überschwenglichen vnd ungebührlichen hoffart willen, auch im Lande einen leidlichen Zoll gesetzt), verzollet werden follen, fo feind doch Ihre Kayf. M. etc. vnd wir anftatt derfelben, ungeachtet dass Cotbus, Peitz vnd andere Orth, wie E. L. selbst vermelden, ane aller mittel in Niederlaufitz gelegen vnd Böhmische Lehn seint, um nachfolgender Ursachen willen, den Zoll von derselben Unterthanen abfordern zu lassen, verursacht worden, Erstlich, obwohl andere Fursten in Schlessen, so wohl auch die Stende des Marggrafthumbs Niederlausitz in ihren erbeigenen Fürstenthümbern vnd herrschafften den Zoll aufzurichten verstattet vnd zugelassen, wie sie sich dann dessen mit keinem Fuge vnd Billigkeit weigern konden, So haben doch Ew. L. auf vielfältig der Kayf. M. etc. vnd vnser ersuchen sich desselben verwiedert. Zum andern, obwohl E. L. Unterthanen zu Cotbus, Peitz vnd andern Orthen fürgeben, dass dieselben Waaren, so sie aus Schlessen vnd Laufnitz dahin gefürt, im Lande verbleiben solten, So sein sie doch nicht weniger von dannen über die Grentz an andere Oerthe in frembde Landt gefüert vnd darinne allerley Contrabant vnd Underschleif gebraucht worden, die sonsten anderer gestalt, weil der Oerthen die Zollstell unaufgerichtet, nicht verhütet noch abgestelt werden konden. Zu deme haben E. L. vnd derselben Unterthanen, mit gemeinen Landtsstenden kein mittleiden tragen, sondern neben ander gemeiner An-

Riebel's Cod. dipl. Brand., Supplementbanb.

lagen, fo sie zu leisten schuldig waren, auch aller Zolle frey seyn wollen, vnd obwoll E. L. auf der Stende an Ire May. etc. beschenes Ansuchen vnd vielseltige Beschwerung derhalben von Irer Kays. M. etc. zu mehrmahlen ersucht worden, So haben sich doch E. L. derselben allewege geweigert vnd dieselben herrschafften, ungeachtet, das sie im Lande gelegen vnd immediate dazu gehörig vnd Böhmisch lehen sein, für frey vnd unmidtleidlich angezogen, welches die Kais. M. noch die Stende nie geständig, auch die darauf entpfangene Belehnung, vermöge der Lehens-Briefe, klar besaget, das dieselben lehen ninders anderswo, dann wo sie von Alters hin gehören, zu verteidigen vnd zu verechten vnd alles zu thun, das einem getreuen Lehnsfürsten, einem Könige vnd der Cron Boheim, als einem Lehensherren zu thun schuldig vnd pflichtig ist vnd noch etwan davor insonderheit meldung thut, das es der Kays. May. vnd der Cron Boheimb an ihren Gerechtigkeiten, Diensten, Pflichten vnd mittleidungen, auch sonst menniglichen an seinen Rechten ohne Schaden seyn solte.

Vnd so wir dann in genugsamer Erwegung der Sachen befunden, wie dann E. L. selbst auch zu erachten, dass dieser vnd etwa ander Beschwerunge anderergestalt nicht wohl kan abgehulsen werden, es werden dann die Zollstetten zu Cotbus, sowohl auch zu Crossen, Züllich vnd andern Orthen, so der Grentz nahendt gelegen, ausgerichtet vnd alda sondere Personen, die, was von dannen aus dem lande gehet vnd auch von deme, das darinnen verbleiben soll, als Sammet vnd andere Seidenen Waaren, vermöge des Mandats, den Zoll einnhemen, bestelt, In massen in anderer Fürsten vnd Stende landt, als zu Liegnitz, Brieg, Teschen, Jegerndorf vnd andern herrschaften in Schlessen vnd Lausitz beschehen ist, So haben die höchstgedachte Kays. M. itzo wiederum derselben Recht vnd Commissarien zu E. L. abgesertiget vnd Inen, was sie derhalben ferner handeln sollen, bevelch vnd Instruction gegeben vnd zweiseln demnach gar nicht, weil alle obberürte Stücke in Schlessen vnd Lausnitz gelegen, darzu gehörig vnd billich mit gemeinem Landt mittleiden, E. L. als der eingeleibte Furst, werde sich zu verhüttung dieser vnd anderer Weitleuftigkeit, Inmassen andere Fürsten vnd Stende kegen der Kays. M. als rechtem Lehenshern vnd regierenden Könige zu Beheimb, des schuldigen Gehorsams verhalden vnd sich dawieder nicht setzen.

Wann alsdann dasselbige beschieht vnd die Zollstette ausgerichtet vnd man also eigentlich wissen kan, was im Lande verbleibet vnd wieder daraus gesüert, wird dieser Beschwerungen allenthalben selbst abgehulsen sein vnd E. L. Underthanen, so im Lande gesessen, dassjenige, so sie darein vnd nicht wieder herraus shüren oder vertreiben, vermöge der Kays. M. Mandat, billich Zolsrey gelassen.

Das aber E. L. auch daneben vermelden, dass der Kays. M. an derselben Zolle, wann gleich zu Cotbus keine Zollstette aufgerichtet, einen Weg als den andern nichts entzogen werden möchte, das würde vnsers erachtens zu verhüten nicht möglich seyn, aus Ursachen, obgleich E. L. Underthanen nichts vnverzolts aus dem Landen bringen mochten, so würden doch andere fremde vnd Auslendische under einem Schein, als solte es dahin gefürt vnd daselbst verbleiben, dermassen Underschleif vnd Contrabant gebrauchen, dadurch der Kays. M. an derselben Zollgesell nicht wenig entzogen, das also um allerley Verdachts, falsche vnd Contrabants willen, E. L. vnd derselben Unterthanen die Ausrichtung der Zollstette der Oerthen selbst gerne sehen vnd begehren solten, wie dann Euer Liebden von obberürten Irer Kays. M. Commissarien ferner mündlichen vernehmen werden.

Was aber E. L. zugewachsen Getreydicht, Wein vnd anderes, so sie zu derselben hoffhal-

tung fhüren lassen, anlanget, darinnen werden sich die Kays. M. auf E. L. ersuchen, jederzeit mit Gnaden vnd also zu erzeigen wissen, dass E. L. derwegen auch kein Beschwer haben werden, Deren wir diess auf derselben lang ausführlich Schreiben, freundlicher meynung nicht verhalden wollen, mit diesen angehengten freundlichen Ersuchen, E. L. wollen nicht des, dass zu allerley Weiterung gereichen möchte, kegen der Kays. May. Underthanen fürnehmen, auf dass Ihro Kayserl. M. zu andern nicht verursacht werden vnd seind derselben jederzeit freundlichen vnd dienstlichen Willen zu erzeigen geneigt. Gegeben auf dem Königlichen Schloss zu Prage, am XXVI. Monaths-Tag May, Anno 1561.

Ferdinandt, von Gottes Gnaden Ertz-Herzog zu Osterreich.
An Herrn Johanssen, Marggrafen zu Brandenburg.

Mus einer neuern Möschift.

CXLVII. Kurprinz Johann Georg fichert ber Anna Sibow für ben Todesfall seines Baters seinen Schutz zu, am 30. Mai 1561.

Wir Johannes Georgen, von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben vnd Wenden, auch in Schlessen zu Crossen Hertzog, Burggraff zu Nürenberg, Fürft zu Rügen etc. Vor vns, vnsere Erben vnd Nachkommen vnd sonsten allermänniglich mit diesem vnsern Brieffe bekennen, dass wir auf gnädiges vnd vätterliches Ansuchen des Durchl. Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Joachim, Marggraff zu Brandenburg, des heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer vnd Churfursten, vnsern gnädigen vnd freundlichen lieben Herrn vnd Vatters, vnfere liebe getreu Anna Sydows, Michael Dieterichs Gießers feel. nachgelassene Wittwe, in vnferen fonderlichen Schutz, Schirm vnd Verfprächnifs, auch ftarck, ficher vnd unvehliges Geleith genommen haben, also dass wir sie samtt ihren andern Habe vnd Güthern itzo also balde, von dato vnd hernachmahls, wenn nach tödtlichen Abgange hochermeldetes vnfers Herrn vnd Vaters, (welchen der Allmächtige in Gnaden lange fristen vnd verhüthen wollen), die Regierung an vns kommen werde, vor männiglich jederzeith schützen, handhaben vnd vertheydigen vnd sie nicht allein vor vns nicht beyleydigen, fondern auch von andern zu geschehen, wes Ansehens, Würden, Standes die auch feyn möchten, nicht verhängen noch nachgeben wollen. Was auch hochgedachter vnser gnädiger vnd freundlicher Herr vnd Vatter, erwehnter Annen Sydows vnd ihren Kindern aus Gnaden albereit zugewandt oder künfftiglich zuwenden werden, doch dass solches nicht Amtter, Schlösser, Städte oder Flecken seyd, sollen sie vnd ire Nachkommen, von vns, vnsern Erben vnd Nachkommen vnd fonften männiglich, geruhiglich vngehindert besitzen, innehaben, behalten vnd gebrauchen, vnd wir, vnfere Erben vnd Nachkommen follen vnd wollen fie bey denfelben gnädiglich schützen vnd handhaben oder darwieder vor vns nicht beschwehren noch durch andere beschwehren lassen: vnd ob zur Zeit vnserer Regierung an Erfüllung desjenigen, so vnser Herr vnd Vater Anna Sydows vnd ihren Kindern künfftiglich, wie gemeldet, zuwenden möchte, noch etwas mangeln vnd ausstehen werde, sollen vnd wollen wir solches unweigerlich erfüllen, vnd was